



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Suchtfragen (EKSF)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 29 Absatz 4 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951¹ (BetmG), auf Artikel 34 ff. der Betäubungsmittelsuchtverordnung vom 25. Mai 2011² (BetmSV) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³ (RVOV),

verfügt:

¹ SR 812.121
² SR 812.121.6
³ SR 172.010.1

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997⁴, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Es wird die Eidgenössische Kommission für Suchtfragen (EKSF) eingesetzt.

2. Notwendigkeit

Die EKSF wird eingesetzt, um den Bundesrat in Fragen der Suchtproblematik zu beraten (Art. 29 Abs. 4 BetmG). Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen.

3. Aufgaben

Die EKSF hat folgende Aufgaben (Art. 34 Abs. 1 BetmSV):

- Sie berät den Bundesrat und die Bundesverwaltung in grundsätzlichen Fragen der Suchtpolitik und der Suchtproblematik.
- Sie beobachtet und analysiert die nationalen und internationalen Entwicklungen im Suchtbereich.
- Sie erarbeitet Visionen und zukunftsorientierte Ideen für eine schweizerische Suchtpolitik mit besonderem Augenmerk auf das Betäubungsmittelgesetz.
- Sie verfasst themenspezifische Berichte zuhanden des Bundesrates oder des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).
- Sie berichtet regelmässig über ihre Aktivitäten.

Sie ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig (Art. 34 Abs. 2 BetmSV).

4. Mitgliederzahl

Die EKSF besteht gemäss Artikel 35 Absatz 1 BetmSV aus 12 - 15 Mitgliedern.

5. Organisation

Die EKSF ist dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zugeteilt. Das Sekretariat wird vom BAG geführt.

Die Kommission bestimmt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einem Reglement (Art. 36 Abs. 1 BetmSV).

Die EKSF setzt sich aus 12-15 Expertinnen und Experten des Suchtbereichs zusammen. Sie kann bei Bedarf öffentliche Dienststellen oder Fachleute einbeziehen sowie Verwaltungsstellen, kantonale Behörden, Vereinigungen, Universitäten, politische Parteien und internationale Organisationen konsultieren.

Die Entscheide der Kommission kommen durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin entscheidend.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages ist die EKSF grundsätzlich für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Kommission erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit der Kommission nicht. Die Publikation von Medienmitteilungen, Empfehlungen und weiteren Dokumenten erfolgt nach vorgängiger Information sowie nach terminlicher Absprache mit dem BAG.

Mitteilungen, Berichte, Empfehlungen der EKSF werden dem Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit des BAG vor Publikation zur Kenntnis gebracht.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der EKSF sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 Strafgesetzbuch⁵).

8. Verwendungsrechte des Bundes an urheberrechtlich geschützten Werken und Verfahren

Das EDI bzw. das BAG hat die Verwendungsrechte auf Werke und Arbeiten, die durch die Kommission oder ihre Mitglieder im Auftrag der EKSF erarbeitet werden.

9. Beziehungen der Kommission zu Kantonen, Parteien und anderen Organisationen

Die EKSF arbeitet mit den anderen ausserparlamentarischen Kommissionen im Suchtbereich in grundsätzlichen Fragen der Suchtpolitik und der Weiterentwicklung einer nationalen Suchtstrategie zusammen. Sie zieht andere Kommissionen bei, die durch die eigene Tätigkeit in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich betroffen sind.

10. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die zur Aufgabenerfüllung der Kommission nötigen Mittel sind im Budget und Finanzplan des BAG eingestellt.

11. Entschädigungskategorie

Die EKSF ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie GI zugeordnet.

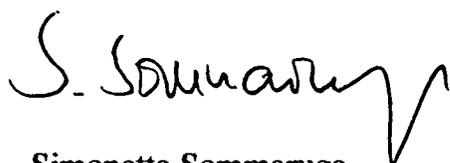
12. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der EKSF die Informationen zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 1. Juli 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin



Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin/



Corina Casanova

Den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.